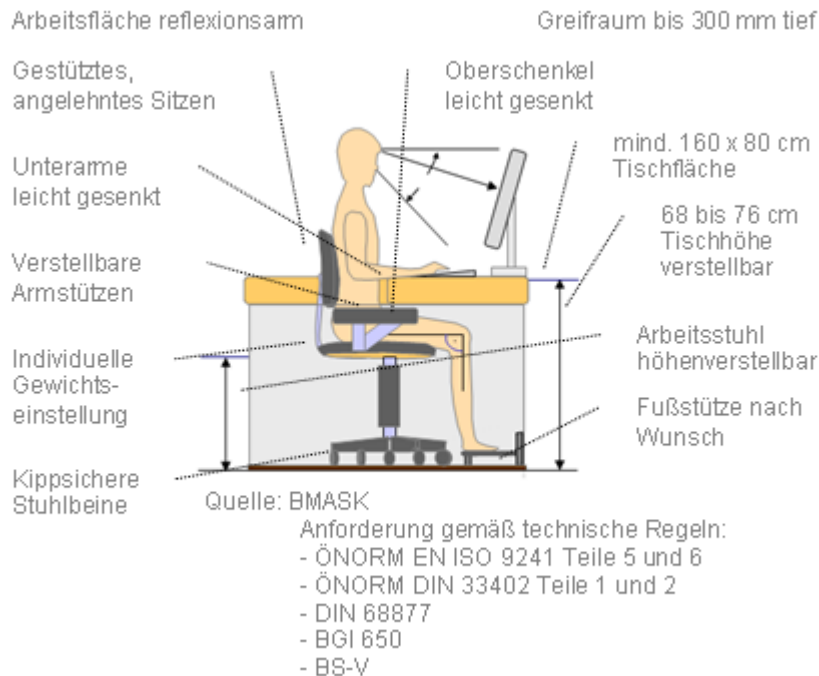


Arbeitstische, Arbeitsflächen, Arbeitsstühle

Übersicht



Die ergonomischen Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze sind allgemein im § 67 Abs. 2 und 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG festgelegt und im 2. Abschnitt (§§ 3 bis 7) Bildschirmarbeitsverordnung – BS-V konkret beschrieben.

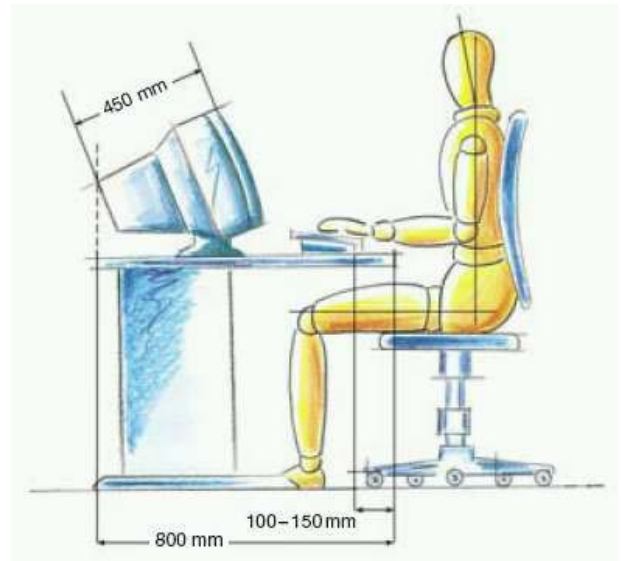
Darüber hinaus ist der Stand der Technik, z.B. technische Normen oder Regelwerke, nach § 2 Abs. 8 ASchG heranzuziehen.

Arbeitstisch und Arbeitsfläche

Der Arbeitstisch¹ bzw. die Arbeitsfläche¹ muss eine ausreichend große Oberfläche besitzen, die eine flexible Anordnung des Bildschirmgerätes, der Tastatur, des Schriftguts und der sonstigen Arbeitsmittel ermöglichen.

- Höhe (möglichst höhenverstellbar): 680 mm – 760 mm
- Plattendicke: anzustreben = 30 mm (korrespondiert mit Höhe und Bauraum)
- reflexionsarme Oberfläche
- Arbeitsfläche: mind. ≥ 1600 mm x 800 mm (Breite x Tiefe)
- Greifraum:
Auf der Arbeitsfläche erstreckt sich im Bereich der zentralen Sehachse der Greifraum für häufig benutzte Arbeitsmittel bis zu einer Tiefe von 300 mm

- Fläche vor der Tastatur:
Als Auflage für die Handballen vor Eingabemitteln (Tastatur, Maus) ist ein Abstand von 100 mm bis 150 mm von der Vorderkante der Arbeitsfläche vorzusehen.
- Bein- und Fußfreiraum
 - Die **Füße** sollen mit der ganzen Fußfläche auf dem Fußboden (ersatzweise auf der Fußstütze) aufgesetzt werden können.
 - **Beinhaltung:** Ober- und Unterschenkel sollen ausgehend von einem rechten Winkel bis 120° bewegt werden können.
 - **Armhaltung:** Ober- und Unterarm sollen in etwa einen rechten Winkel bilden.
 - **Kopfhaltung:** Der Kopf soll leicht nach vorne geneigt sein. Die oberste Zeile der Bildschirmanzeige soll nicht über der Augenhöhe liegen.
 - **Beinraum - Mindestmaße:**
Beinraumbreite 580 mm
Beinraumtiefe 600 mm
Beinraumhöhe 650 mm



Quelle: BGI 650

- Arbeitstisch - abgerundete Ecken und Kanten

Für Notebooks oder Laptops (tragbare Datenverarbeitungsgeräte), die regelmäßig am Bildschirmarbeitsplatz eingesetzt werden, gelten die angeführten Anforderungen auch.

Arbeitsstuhl

Der Arbeitsstuhl¹ muss so ausgeführt sein, dass eine ergonomisch günstige Sitzposition eingenommen wird.

- Höhenverstellbarkeit: 420 mm – 530 mm
- Sitztiefe: 380 mm – 440 mm
- Sitzbreite: 400 mm – 480 mm
- Abstützpunkt Rückenlehne: 170 mm – 230 mm (in Höhe und Neigung verstellbar)
Rückenlehnbreite: 360 mm – 480 mm
Armauflagen Länge/Breite/Höhe: 200 mm / 40 mm / 200 mm – 250 mm
- stand- und kippstabil (Untergestellkonstruktion mit fünf Füßen)
- drehbar
- atmungsaktiver Bezug

¹ Erlass Zl. 61.600/3-1/98, Permanentkontaktrückenlehne zulässig
ÖNORM EN ISO 9241-5, Ergonomische Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten – Teil 5: Anforderungen an die Arbeitsplatzgestaltung und Körperhaltung (ISO 9241-5:1998)
ÖNORM EN ISO 9241-6, Ergonomische Anforderungen für Bürotätigkeiten mit Bildschirmgeräten – Teil 6: Leitsätze für die Arbeitsumgebung (ISO 9241-6:1999)
ÖNORM DIN 33402-1, Körpermaße des Menschen – Begriffe, Messverfahren (DIN 33402-1)
ÖNORM DIN 33402-2, Ergonomie – Körpermaße des Menschen – Teil 2: Werte (DIN 33402-2:2005)
DIN 68877, Arbeitsdrehstuhl; Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung
Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, BGI 650, VBG Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
BAuA, Die systemische Beurteilung von Bildschirmarbeit (Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse)